

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF  
3003 Bern  
Per Email: [rechtsdienst@sif.admin.ch](mailto:rechtsdienst@sif.admin.ch)

Bern, 11. Juni 2019 sgv-Sc

### **Vernehmlassungsantwort Änderung des Bankengesetzes (BankG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv kann im Grundsatz den Änderungen zustimmen. Trotzdem ortet er – und die unter seinem Dach organisierten Banken – folgenden Korrekturbedarf:

*Bankensanierung:* Die Vorschläge zur Teilrevision des Sanierungsrechts sind auf Banken im Rechtskleid einer Aktiengesellschaft zugeschnitten und daher für Banken mit anderen Rechtsformen (etwa Anstalten des öffentlichen Rechts, Kollektivgesellschaften) nur bedingt oder gar nicht umsetzbar. Dies betrifft etwa die Pflicht, vor einer Wandlung von Fremd- in Eigenkapital das Gesellschaftskapital vollständig herabzusetzen. Im Interesse der Gleichbehandlung und der Wettbewerbsneutralität muss diese Einseitigkeit korrigiert werden. Den besonderen Verhältnissen der Banken, namentlich deren Rechtsform, ist im Sanierungsverfahren wie auch bei den Voraussetzungen für ein Bail-in angemessen Rechnung zu tragen.

*Einlagensicherung:* Es ist sicherzustellen, dass infolge der Finanzierung der Einlagensicherung keine Verschlechterung bezüglich Eigenmittelunterlegung und Liquiditätshaltung für die Banken resultiert (Grundsatz der Kostenneutralität in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität). Dazu bedarf es entsprechender Anpassungen bei den regulatorischen Vorgaben in der Liquiditäts- und Eigenmittelverordnung. Gemäss Erläuterungsbericht zum Vorentwurf sind diese aber nicht oder nur in ungenügendem Ausmass vorgesehen. Das gilt es im Erläuterungsbericht zur Botschaft zu korrigieren, sowohl in Bezug auf Eigenmittel (ERV) wie in Bezug auf Liquidität (LCR und NSFR in der LiqV).

Im Zusammenhang mit der Einlagensicherung ist zu erwägen, auf das Instrument gänzlich zu verzichten. Sowohl makro- als auch mikroprudenzielle Regulierung und Aufsicht machen es obsolet.

*Segregierung von Bucheffekten:* Bei der Datenübermittlung müssen mehrstufige Drittverwahrungsverhältnisse wie auch die Bedürfnisse zur Übermittlung von Informationen, welche Drittverwahrungsstellen zur Aufgabenerfüllung benötigen, angemessen berücksichtigt werden. Ebenso muss – analog zu FIDLEG – gesetzlich klargestellt werden, dass die standardisierten Informationen an die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber auch auf elektronischem Weg erfolgen können.

Im Übrigen verweist der sgv auf die Stellungnahmen des Verbandes der Schweizerischen Kantonalbanken sowie des Verbandes Schweizerischer Privatbanken.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor sgv, Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor